



SATZUNG DES SV 1920 BOLLENDORF E.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen SV Bollendorf.

Er hat seinen Sitz in Bollendorf und ist seit dem 29.10.1976 unter VR Nr. 30312 im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind Blau/Weiß.

Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinland e.V. und deren Verbände sowie im DT. Sportbund.

§ 2 Zweck:

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Mittelverwendung:

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (Ehrenamts-pauschale) ausgeübt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.



§ 4 Mitgliedschaft:

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind die Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Beschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge:

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung einen außerordentlichen Beitrag mit einfachem Stimmrecht beschließen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.



§ 7 Organe des Vereins:

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand:

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als Euro 1.000,- verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Geschäftsführer
- b) dem Kassenwart
- c) dem Jugendwart
- d) dem Schriftführer
- e) sowie aus mindestens 3 weiteren Beisitzern, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt wurden

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern etc. Ausgabenbewilligung etc.



§ 10 Wahl des Vorstandes:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, Vorstandsmitglieder können „nur“ Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzungen:

Der Vorstand beschließt die Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden turnusgemäß einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 12 Mitgliederversammlung:

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist besonders für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens 1x im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angegebenen Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Jede ordnungsgemäß



einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 13 Protokollierung:

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechnungsprüfer:

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Rechnungsprüfer, die Mitglieder sein müssen, überwachen die Kassengeschäfte des Vereins, eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten, auch um bei Neuwahlen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen zu können.

§ 15 Abteilungen:

Abteilungsgründungen werden durch den Vorstand beschlossen.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Beisitzer, denen feste Aufgaben zugetragen werden, geleitet.

Abteilungsleiter, Stellvertreter und Beisitzer werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung der Haushaltslage verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- bzw. Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Abteilung kann eine eigene Kasse führen, die der gleichen Prüfung unterliegt wie die Vereinskasse.

Da lt. §51 AO Abteilungen als funktionelle Untergliederungen gelten, sind diese „nicht“ als selbständige Rechts- und Steuersubjekte zu sehen, nur der Hauptverein ist ein „Rechts- und



Steuersubjekt" im Außenverhältnis. Somit sind alle Aktivitäten der Abteilungen als solche des Hauptvereins anzusehen und somit deklarierungsbedürftig und offen zu legen.

§16 Ausschüsse:

Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, werden für den laufenden Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Vorstand vorzuschlagen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins:

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten Bollendorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 07.04.2019 in Bollendorf vom Vorstand überarbeitet, der Mitgliederversammlung vorgetragen und beschlossen, und ersetzt die bis dorthin gültige Satzung vom 09.02.2014.

Hierfür zeichnen als Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzender: _____

2. Vorsitzender: _____

3. Geschäftsführer: _____

4. anwesende stimmberechtigte Mitglieder